

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europol-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (Europol-Verordnung) enthält Bestimmungen, die eine Anpassung des deutschen Rechts notwendig machen.

B. Lösung

Die Anpassung erfolgt durch Änderung des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist.

Da die Europol-Verordnung den bislang geltenden Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (Europol-Ratsbeschluss) ersetzt, erfolgt auch eine Anpassung derjenigen Vorschriften des Europol-Gesetzes, die bislang auf den Europol-Ratsbeschluss verweisen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Behörden des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, des Zollfahndungsdienstes sowie den Polizeien der Länder wird künftig ein Zugang zu Informationen bei Europol, die zum Zweck der Analyse verarbeitet werden, eingeräumt. Dadurch entsteht ein Vollzugsaufwand von insgesamt etwa 2,75 Millionen Euro jährlich.

Diese Kosten sowie etwaiger zusätzlicher Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europol-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 17. Februar 2017 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europol-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Europol-Gesetzes**

Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Art. 2“ wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeiten und Aufgaben

Das Bundeskriminalamt ist zuständige Behörde im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53)

1. als nationale Stelle nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/794,
2. als nationale Behörde nach Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/794.

Trägt nach § 2 Absatz 2 innerstaatlich eine andere Stelle für die von einem Antrag auf Auskunftserteilung betroffenen Daten die datenschutzrechtliche Verantwortung, nimmt das Bundeskriminalamt die nach Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehene Mitwirkung im Einvernehmen mit dieser Stelle wahr.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „das Europol-Informationssystem und die Analysedateien“ durch die Wörter „die Informationsverarbeitung im Zusammenhang mit Europol“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 17 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/794 für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Übermittlung an Europol, die Übermittlung an das Bundeskriminalamt sowie die

Zuverlässigkeit der Quelle, Richtigkeit und Aktualität der Daten obliegt innerstaatlich der übermittelnden Stelle.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abrufs von Daten im Europol-Informationssystem nach Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Zugriffs auf Daten bei Europol“ und das Wort „abrufende“ durch das Wort „zugreifende“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Europol-Informationssystem“ durch die Wörter „Informationsverarbeitung bei Europol zu Zwecken des Abgleichs und der Analyse“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 4 des Beschlusses 2009/371/JI“ und die Wörter „in einem automatisierten Verfahren“ gestrichen und werden die Wörter „in das Europol-Informationssystem einzugeben und abzurufen“ durch die Wörter „an Europol zum Zweck der Verarbeitung nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/794 zu übermitteln und nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/794 auf zu diesem Zweck übermittelte Daten zuzugreifen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „eingebende“ durch das Wort „übermittelnde“ und das Wort „eingegebenen“ durch das Wort „übermittelten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „eingabeberechtigte“ durch die Wörter „zur Übermittlung berechtigte“ und das Wort „eingebenden“ durch das Wort „übermittelnden“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Buchstabe A Absatz 3 Buchstabe b und d des Anhangs 2 zur Verordnung (EU) 2016/794 genannten Daten über Personen nach Buchstabe A Absatz 1 Buchstabe a des Anhang 2 zur Verordnung (EU) 2016/794 dürfen nur übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erfüllt sind.“
 - d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Das Bundeskriminalamt hat“ die Wörter „bei Übermittlungen in einem automatisierten Verfahren“ eingefügt.
5. § 4 wird aufgehoben.
6. § 5 wird § 4.
7. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesbeauftragte“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte“ und die Wörter „Kontrollinstanz gemäß Artikel 33 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Kontrollbehörde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern ernennt die Vertreter für die gemeinsame Kontrollinstanz“ durch die Wörter „Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ernennt den Vertreter für den Beirat für die Zusammenarbeit“ und die Wörter „Artikel 34 des Beschlusses 2009/371/JI, davon einen auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, einen weiteren auf Vorschlag des Bundesrates“ durch die Wörter „Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „der gemeinsamen Kontrollinstanz“ durch die Wörter „des Beirats für die Zusammenarbeit“ und die Wörter „er die Stellungnahme des vom Bundesrat vorgeschlagenen Vertreters“ durch die Wörter „der Vertreter die Stellungnahme eines vom Bundesrat ernannten Vertreters der Länder“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag des Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „von der oder dem Bundesbeauftragten“ und die Wörter „wird in den Ausschuß gemäß Artikel 34 Absatz 8 des Beschlusses 2009/371/JI entsandt“ durch die Wörter „ist bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unabhängig und nur dem Recht unterworfen und untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - cc) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Vor Ablauf seiner Amtszeit gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Beschlusses 2009/371/JI kann er“ durch die Wörter „Er kann“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „den Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten“ ersetzt.
 - ee) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seinen“ durch die Wörter „die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ihren oder seinen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium des Innern ernennt zwei“ durch die Wörter „Der Bundesrat ernennt einen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 52 Absatz 1 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Schadensersatzleistungen anderer Mitgliedstaaten gemäß Artikel 52 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „Europol Schadensersatzleistungen nach Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
- 8. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Mitglied“ die Wörter „nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/794“ und nach den Wörtern „stellvertretendes Mitglied“ die Wörter „nach Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/794“ eingefügt und werden die Wörter „gemäß Artikel 37 Absatz 1 des Beschlusses 2009/371/JI“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf Vorschlag des Bundesrates durch das Bundesministerium des Innern“ durch die Wörter „vom Bundesrat“ und die Wörter „gemäß Artikel 37 Absatz 6 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß Artikel 37 Absatz 9, 10 und 12 des Beschlusses 2009/371/JI“ durch die Wörter „nach den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) 2016/794“ ersetzt.
- 9. Die §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Europol-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (Europol-Verordnung) gilt ab dem 1. Mai 2017 und ersetzt den bisher geltenden Beschluss des Rates 2009/371/JI vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (Europol-Ratsbeschluss).

Infolgedessen sind diejenigen Vorschriften des Europol-Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2504) geändert worden ist, die auf den Europol-Ratsbeschluss verweisen, an die entsprechenden Vorschriften der Europol-Verordnung anzupassen.

Darüber hinaus regelt die Europol-Verordnung die Informationsverarbeitung bei Europol in technikneutraler Weise anhand benannter Verarbeitungszwecke, während der Europol-Ratsbeschluss einzelne IT-Systeme, wie das Europol-Informationssystem oder die Arbeitsdateien zu Analysezwecken, vorsieht. Dies bedingt eine Anpassung der Vorschriften des Europol-Gesetzes, welche auf diese IT-Systeme Bezug nehmen oder die Informationsverarbeitung begrifflich hieran ausrichten.

Daneben sind einige Vorschriften des Europol-Gesetzes inhaltlich anzupassen, etwa soweit die Europol-Verordnung strukturelle und institutionelle Veränderungen bei Europol mit sich bringt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht eine Anpassung des Europol-Gesetzes an die Ersetzung des Europol-Ratsbeschlusses durch die Europol-Verordnung vor.

Wesentliche inhaltliche Änderungen betreffen die nachfolgenden Punkte:

Die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 regelt die Informationsverarbeitung bei Europol abweichend vom Europol-Ratsbeschluss nicht mehr systembezogen, sondern nach benannten Verarbeitungszwecken. Sie sieht aber weiterhin vor, dass die Mitgliedstaaten ihren Zugang zu von Europol gespeicherten Informationen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts und gemäß Artikel 7 Absatz 5, also über die nationale Europol-Stelle bei entsprechender nationaler Regelung auch in Form eines direkten Zugangs, näher ausgestalten können. Bislang ist in Artikel 15 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI ein Zugang zu in den Analysedateien gespeicherten Informationen nur im Treffer/Kein-Treffer-Verfahren und nur für die nationale Stelle und Verbindungsbeamten vorgesehen (sog. Indexfunktion). Artikel 20 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 erlaubt zum einen den Kreis der Zugriffsberechtigten bei Informationen zu operativen Analysen auf weitere zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu erweitern und zum anderen die Art des Zugriff für Informationen zu strategischen und thematischen Analysen über das Treffer/Kein-Treffer-Verfahren hinaus auf einen Vollzugriff zu erweitern. Vorgesehen ist, diesen Zugriff den Behörden der Bundespolizei und des Zollfahndungsdienstes sowie den Polizeien der Länder einzuräumen, die auch bislang bereits Informationen in das Europol-Informationssystem eingeben und dort abrufen. Der Zeitpunkt der technischen Umsetzung des Zugangs auf Seiten von Europol ist dabei noch nicht absehbar. Europol erarbeitet zum Tag des Inkrafttretens der Europol-Verordnung am 1. Mai 2017 ein Konzept, welches nach der Europol-Verordnung eine Einbeziehung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vorsieht. Der EDSB übernimmt die Datenschutzkontrolle bei Europol erst mit Inkrafttreten der Europol-Verordnung und wird folglich erst zeitlich nachgelagert Stellung nehmen können.

Die Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes bei Europol obliegt nach der Europol-Verordnung dem EDSB, der bei Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordert, eng mit den nationalen

Kontrollbehörden zusammenarbeitet. Hierfür wird ein Beirat für die Zusammenarbeit vorgesehen, der sich aus je einem Vertreter der nationalen Kontrollbehörde jedes Mitgliedstaates und dem EDSB zusammensetzt. Der Europol-Ratsbeschluss sieht dagegen eine Datenschutzkontrolle durch die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI) der nationalen Kontrollinstanzen vor. Die GKI setzt sich aus höchstens zwei Mitgliedern oder Vertretern jeder nationalen Kontrollinstanz zusammen. Ungeachtet der künftigen geschäftsordnungsmäßigen Ausgestaltung des Beirats für die Zusammenarbeit bedarf es daher einer Anpassung des Europol-Gesetzes dahin, dass unter der Europol-Verordnung nur noch ein Vertreter entsandt wird. Mit Blick auf die Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für das Bundeskriminalamt als nationale Stelle für Europol ist ein Ernennungsrecht der oder des BfDI vorgesehen. Das Ernennungsrecht der oder des BfDI trägt ihrer bzw. seiner Unabhängigkeit Rechnung. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Vertreters bleiben unverändert. Auch der Beirat handelt unabhängig und weisungsfrei. Die weiteren personalen Anforderungen können mit Blick auf die nur beratende Funktion des Beirates entfallen. Entsprechend der bisherigen Regelung und der allgemeinen Mitwirkung der Länder an Angelegenheiten der Europäischen Union ist vorgesehen, dass eine Stellungnahme des vom Bundesrat zu ernennenden Vertreters der Länder zu berücksichtigen ist, wenn Interessen der Länder berührt sind. Ferner schlägt der Bundesrat einen Ersatzvertreter vor, der in entsprechender Weise gebunden ist.

Die Europol-Verordnung sieht vor, dass eine Person, der wegen einer widerrechtlichen Datenverarbeitung ein Schaden entsteht, das Recht hat, von Europol nach Artikel 340 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Schadensersatz zu fordern. Die entsprechende Regelung im Europol-Ratsbeschluss sieht dagegen eine Haftung des Mitgliedstaates und Schadensersatzleistung nach nationalem Recht vor. Dementsprechend bedarf die Vorschrift des Europol-Gesetzes einer Anpassung, die im Falle einer Leistung von Schadensersatz eine nachfolgende Erstattungspflicht durch die Bundesrepublik Deutschland vorsieht. Die Pflicht zu Erstattung ist nun auf Europol gerichtet, nicht mehr an andere Mitgliedstaaten.

Der Europol-Ratsbeschluss sieht eine unmittelbare Verpflichtung zur Verschwiegenheit für die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Europol-Direktor und die stellvertretenden Direktoren, das Personal von Europol und die Verbindungsbeamten vor. An Verstöße gegen diese Pflicht knüpft das Europol-Gesetz eine Strafbewehrung. Die Europol-Verordnung sieht eine solche unmittelbare Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht mehr vor. Die entsprechende Regelung im Europol-Gesetz ist daher anzupassen. Allerdings sind EU-Beamte und sonstige EU-Bedienstete weiterhin nach dem EU-Beamtenstatut bzw. den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und Verbindungsbeamten der Mitgliedstaaten sind Beamte oder Bedienstete des öffentlichen Dienstes der Mitgliedstaaten und nach dem jeweiligen nationalen Recht zur strafbewehrten Verschwiegenheit verpflichtet.

Abgesehen von den erwähnten Änderungen orientiert sich die Europol-Verordnung eng an den bestehen Vorschriften des Europol-Beschlusses.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Europol-Gesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 des Grundgesetzes (GG) (internationale Verbrechensbekämpfung) sowie Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a und Buchstabe c GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit bei.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Entwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie das nationale Recht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union halten und den nationalen Strafverfolgungsbehörden Befugnisse zur internationalen Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger an die Hand geben.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Als Grundlage für die Berechnung der Personal- und Sachkosten werden die mit Rundschreiben des BMF vom 11.05.2016, Gz: II A 3 - H 1012-10/07/0001:012, DOK 2016/0444399, übersandten Durchschnittswerte angenommen.

Die Ausweitung der datenschutzrechtlichen Verantwortung auf die Zuverlässigkeit der Quellen in § 2 Absatz 4 führt nicht zu einem erhöhten Vollzugsaufwand bei übermittelnden Stellen, da eine entsprechende Prüfung und Klassifizierung auch derzeit nach Artikel 12 des Ratsbeschlusses 2009/936/JI vorgesehen ist.

Ein Vollzugsaufwand entsteht aus der Erweiterung des Zugangs in § 3 Absatz 1 nach Maßgabe des Artikels 20 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794.

Zum einen wird der Zugang nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren zu Daten, die bei Europol zum Zweck der operativen Analyse verarbeitet werden, erweitert. Derzeit erfolgen derartige Abfragen in sehr geringem Umfang durch das dem Bundeskriminalamt zugehörige deutsche Verbindungsbüro bei Europol, auch für weitere deutsche Bedarfsträger. Künftig wird die Abfrage der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst und den Polizeien der Länder eröffnet. Entsprechende Anfragen durch das deutsche Verbindungsbüro entfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Abfragen aufgrund der direkten Abfrage ohne Beteiligung des Bundeskriminalamtes deutlich ansteigen wird, insbesondere um zeitnah erste Hinweise zu erlangen, ob eine weitergehende Befassung mit Europol zielführend ist. Ausgegangen wird von einer mittleren vierstelligen Zahl an Abfragen pro Jahr. Die Abfrage anhand von Grunddaten wie dem Namen ist eine einfache Tätigkeit, die pro Abfrage nur etwa 15 Minuten Zeit kostet (Fallstudium und Eingabe). Zu erwartende Folge der Abfragen ist eine weitere Steigerung der Zahl deutscher Beiträge zu allen Auswerteschwerpunkten von Europol um eine hohe dreistellige Zahl pro Jahr. Bei einem Treffer muss der Fall aufbereitet und ein Beitrag für die weitere Analyse an Europol erstellt, übersetzt und übermittelt werden. Hieran wird sich fallabhängig regelmäßig weiterer Folgeschriftverkehr mit anderen Mitgliedstaaten oder Drittparteien anschließen. In ausgewählten Fällen kann Bedarf für operative Treffen zur Zusammenarbeit entstehen. Diese Tätigkeit ist polizeifachlich anspruchsvoll und kann über einen längeren Zeitraum die wiederholte Befassung mit dem Vorgang nach sich ziehen. Zusammengenommen dürfte eine Person etwa drei Arbeitstage mit diesem Aspekt der Fallbearbeitung beschäftigt sein und bis zu 80 Beiträge pro Jahr bearbeiten können. Der Aufwand fällt bei der jeweils abfragenden Behörde an. Fallabhängig kann eine Einbindung weiterer Stellen erforderlich werden, etwa wenn Bezüge auch zu anderen Bundesländern offenbar werden. Dadurch wird insgesamt ein laufender Mehrbedarf an Personalmitteln von etwa zehn Stellen im gehobenen Dienst nebst Sachkosten

von ca. 2,5 Millionen Euro entstehen. Hiervon entfallen etwa 20 Prozent des Mehrbedarfs im Umfang von zwei Personalstellen auf die Behörden der Bundesverwaltung, etwa 80 Prozent des Mehrbedarfs im Umfang von acht Personalstellen entfallen auf die Polizeibehörden der Länder. Die Übermittlung von Beiträgen an Europol erfolgt auf Grundlage der vorhandenen „Secure Information Exchange Network Application“ (SIENA). Auch die hiermit verbundene Software für die Treffer/Kein-Treffer-Abfragen ist bereits vorhanden, so dass das Ausrollen auf weitere Behörden keine zusätzlichen einmaligen Verwirklichungskosten für die IT-Anbindung verursacht.

Daneben wird gegenüber der bestehenden Rechtslage dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst und den Polizeien der Länder ein Zugang zu Daten eröffnet, die bei Europol zum Zweck der strategischen und thematischen Analyse verarbeitet werden, z. B. zu neuen Vorgehensweisen beim Kreditkartenbetrug oder Routen beim Drogenschmuggel. Europol hat im Jahr 2015 57 strategische/thematische Analyseberichte erstellt und 147 sonstige strategische/thematische Berichte, insbesondere Frühwarnnachrichten und Erkenntnismitteilungen. Unter dem geltenden Rechtsrahmen verarbeitet Europol hierfür operative Analysedaten, die für den Zweck der strategischen und thematischen Analyse anonymisiert werden. Es ist zu erwarten, dass eine Übermittlung derartiger Quelldaten der strategischen/thematischen Berichte von Europol nur in höchstens zehn Prozent der Fälle erfolgen wird, etwa für weitergehende oder anders ausgerichtete nationale strategisch/thematische Analysen. Abhängig von Art und Umfang der weiteren Verarbeitung kann sich Aufwand beim Übertragen in national verwendete IT-Produkte ergeben. Dadurch entsteht insgesamt ein laufender Mehrbedarf an Personalmitteln von zusätzlich zwei Stellen im gehobenen Dienst nebst Sachkosten von etwa 250 000 Euro. Hiervon entfallen etwa 50 Prozent des Mehrbedarfs im Umfang von einer Personalstelle auf die Behörden der Bundesverwaltung und weitere 50 Prozent des Mehrbedarfs im Umfang von einer Personalstelle auf die Polizeibehörden der Länder. Die Anfrage und die Übermittlung der Quelldaten von Europol erfolgt auf Grundlage der vorhandenen „Secure Information Exchange Network Application“ (SIENA) in einem weiterverarbeitbaren Format. Zusätzliche einmalige Verwirklichungskosten für die IT-Anpassung entstehen nicht.

Für die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entsteht kein erhöhter Vollzugaufwand im Rahmen des § 5. Ihre Mitwirkung an der Gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 34 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI geht über in die Mitwirkung am Beirat für die Zusammenarbeit nach Artikel 45 Absatz 1 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794.

Die Bundesregierung wird berücksichtigen, dass sich der finanzielle Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand auf das unbedingt notwendige Maß beschränken soll und erforderliche Kosten im Rahmen der jeweils betroffenen Einzelpläne erwirtschaftet werden sollen.

Für die Länder und Kommunen fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

4. Weitere Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

6. Befristung, Evaluierung

Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands, auch in den Ländern, evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat und ob dies in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Europol-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150) wurde aufgrund der damals mitumfassten Zustimmung zum Europol-Übereinkommen als Artikelgesetz verabschiedet. In nachfolgenden Änderungen wurde nur die Artikelüberschrift gestrichen, nicht jedoch die in der Zwischenzeit überholte Unterteilung in Artikel aufgehoben. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ersetzung und Aufhebung des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI durch die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 und der Umnummerierung der entsprechenden Bestimmung.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 benennt anders als der Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI keine konkreten IT-Systeme mehr, sondern richtet die Informationsverarbeitung nach Verarbeitungszwecken aus.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ersetzung und Aufhebung des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI durch die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 und der Umnummerierung der entsprechenden Bestimmung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ersetzung und Aufhebung des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI durch die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 und der Umnummerierung der entsprechenden Bestimmung.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ersetzung und Aufhebung des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI durch die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 und der Umnummerierung der entsprechenden Bestimmung.

Die IT-systembezogenen Begrifflichkeiten werden angepasst, weil die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 anders als der Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI keine konkreten IT-Systeme mehr benennt, sondern die Informationsverarbeitung nach Verarbeitungszwecken ausrichtet.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Artikel 29 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 umfasst auch die Bewertung der Zuverlässigkeit der Quelle. Dies wird durch die Ergänzung klargestellt. Auch bisher war nach Artikel 12 des Ratsbeschlusses 2009/936/JI eine Bewertung der Quelle vorgesehen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 benennt anders als der Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI keine konkreten IT-Systeme mehr, sondern richtet die Informationsverarbeitung nach Verarbeitungszwecken aus.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die IT-systembezogenen Begrifflichkeiten werden angepasst, weil die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 anders als der Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI keine konkreten IT-Systeme mehr benennt, sondern die Informationsverarbeitung nach Verarbeitungszwecken ausrichtet.

Eine Übermittlung im automatisierten Verfahren erfolgt derzeit nur in Bezug auf das Europol-Informationssystem oder künftig zu Zwecken des Abgleichs. Die Übermittlung an die Arbeitsdateien zu Analysezielen oder künftig zu Zwecken des Abgleichs wird wegen der größeren Komplexität der zu übermittelnden Daten auch künftig nicht ausschließlich im automatisierten Verfahren erfolgen. Die Streichung der Worte „in einem automatisierten Verfahren“ bedeutet nicht, dass künftig eine Übermittlung nicht weiter in einem automatisierten Verfahren erfolgen kann. Sie schließt lediglich aus, dass die Übermittlung in allen Fällen in einem automatisierten Verfahren erfolgt.

Ferner erfolgt eine Bestimmung der zuständigen Behörden und des Zugriffs nach Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 zu Informationen bei Europol, die nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 zum Zweck des Abgleichs, nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 zum Zweck der strategischen oder themenbezogenen Analyse und nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 zum Zweck der operativen Analyse übermittelt worden sind.

Bei Informationen, die zum Zweck des Abgleichs oder der strategischen oder thematischen Analyse übermittelt worden sind, ist nach Artikel 20 Absatz 1 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 ein Vollzugriff möglich und die Möglichkeit zum Durchsuchen der Informationen. Bei Informationen, die zum Zweck der operativen Analyse übermittelt worden sind, sieht Artikel 20 Absatz 2 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 dagegen nur einen indirekten Zugriff nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren vor.

Bislang ist in Artikel 15 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI ein Zugang zu in den Analysedateien gespeicherten Informationen nur im Treffer/Kein-Treffer-Verfahren und nur für die nationale Stelle und Verbindungsbeamten vorgesehen (sog. Indexfunktion). Artikel 20 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 erlaubt zum einen den Kreis der Zugriffsberechtigten bei Informationen zu operativen Analysen auf weitere zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu erweitern und zum anderen die Art des Zugriff für Informationen zu strategischen und thematischen Analysen über das Treffer/Kein-Treffer-Verfahren hinaus auf einen Vollzugriff zu erweitern.

Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 sehen einen Zugang gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 vor, wonach die nationale Stelle die Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ist.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ersetzung und Aufhebung des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI durch die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 und der Umnummerierung der entsprechenden Bestimmung.

Die IT-systembezogenen Begrifflichkeiten werden angepasst, weil die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 anders als der Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI keine konkreten IT-Systeme mehr benennt, sondern die Informationsverarbeitung nach Verarbeitungszwecken ausrichtet.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Es wird klargestellt, dass die Protokollpflicht des Bundeskriminalamtes sich wie bisher auf die Übermittlungen in einem automatisierten Verfahren beschränkt.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 sieht eine Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI entsprechende Regelung nicht mehr vor. Daher ist § 4 aufzuheben.

Zu Nummer 6 (§ 4 – neu –)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§ 5 – neu –)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ersetzung und Aufhebung des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI durch die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 und der Umnummerierung der entsprechenden Bestimmung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Zuständigkeit für die Datenschutzkontrolle von Europol wird in der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 neu geregelt. Zuständig für die Kontrolle ist nach Artikel 43 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 der Europäische Datenschutzbeauftragte, der nach Artikel 44 Absatz 1 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 bei Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordern, eng mit den nationalen Kontrollbehörden zusammenarbeitet. Hierfür wird nach Artikel 45 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 ein Beirat für die Zusammenarbeit eingerichtet. Waren bei der bisher zuständigen Gemeinsamen Kontrollinstanz nach Artikel 34 Absatz 1 des Europol-Ratsbeschlusses 2007/371/JI höchstens zwei Mitglieder der nationalen Kontrollinstanz vorgesehen, besteht der Beirat zur Zusammenarbeit nach Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 aus je einem Vertreter der nationalen Kontrollbehörde jedes Mitgliedstaats und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Absatz 2 sieht ein Ernennungsrecht der oder des BfDI als nationaler Kontrollbehörde für den Vertreter im neu vorgesehenen Beirat für die Zusammenarbeit vor. Damit wird der Unabhängigkeit der oder des BfDI und die Informationsfreiheit Rechnung getragen. Das Vorschlagsrecht des Bundesrats für einen weiteren in den Beirat zu entsendenden Vertreter entfällt, unbeschadet der künftigen Ausgestaltung der Geschäftsordnung des Beirats für die Zusammenarbeit. Die bisherige Regelung zum Stimmrecht wird entbehrlich. Auch für die Tätigkeit des Beirats für die Zusammenarbeit ist vorgesehen, dass der entsandte Vertreter, soweit die Tätigkeit Interessen der Länder berührt, die Stellungnahme eines vom Bundesrat ernannten Vertreters der Länder berücksichtigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Mit dem Wegfall des in Artikel 34 Absatz 8 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI vorgesehenen Ausschusses zur Prüfung von Beschwerden und gerichtähnlichen Entscheidung entfallen die Voraussetzungen an die Person des Vertreters wie die Befähigung zum Richteramt. Dem Beirat für die Zusammenarbeit kommt nach Artikel 45 Absatz 1 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 eine Beratungsfunktion zu. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Vertreters bleiben enthalten. Der Beirat für Zusammenarbeit handelt nach Artikel 54 Absatz 2 unabhängig und weisungsfrei. Die Bezugnahme in Absatz 3 auf eine Amtszeit entfällt, da eine solche in der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 für Vertreter im Beirat für die Zusammenarbeit nicht vorgesehen ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Nach Absatz 4 benennt der Bundesrat nun einen Ersatzvertreter für den Beirat für die Zusammenarbeit, mit entsprechender Regelung zur Berücksichtigung, soweit Interessen des Bundes berührt sind. Die personalen Anforderungen und die Unabhängigkeit des Vertreters bleiben unverändert.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Änderungen in Absatz 5 sind darin begründet, dass Artikel 50 Absatz 2 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 Erstattungs- und Regressansprüche im Verhältnis zwischen einem Mitgliedstaat und Europol vorsieht, nicht mehr jedoch zwischen Mitgliedstaaten wie in Artikel 52 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI.

Zu Nummer 8 (§ 6 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ersetzung und Aufhebung des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI durch die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 und der Umnummerierung der entsprechenden Bestimmung.

In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass der benannte Vertreter der Länder ein Sachverständiger im Sinne des Artikels 14 Absatz 5 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 ist und weiter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen kann. Der Bundesrat benennt den Vertreter, wie es bislang auch bei seinem Vorschlagsrecht gegenüber dem Bundesministerium des Innern praktiziert wird.

Zu Nummer 9 (§§ 8 bis 10)

Abweichend von Artikel 41 Absatz 2 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI erfolgt in Artikel 69 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 keine unmittelbare Verpflichtung zur Verschwiegenheit, an die nach deutschem Recht eine Strafbewehrung geknüpft werden kann. Daher ist § 8 aufzuheben.

Die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 sieht eine Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Europol-Ratsbeschlusses 2009/371/JI entsprechende Regelung nicht mehr vor. Daher ist § 9 aufzuheben.

Es bedarf keiner Regelung des Inkrafttretens mehr. Der Europol-Ratsbeschluss 2009/371/JI wird durch Artikel 75 der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 mit Wirkung vom 1. Mai 2017 ersetzt und aufgehoben. Die Europol-Verordnung (EU) 2016/794 selbst ist in allen Teilen verbindlich und gilt nach Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. § 10 ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Im Anschluss an die Aufhebung der Unterteilung in Artikel ist für eine künftig sinnvolle Dokumentation eine Neubekanntmachungserlaubnis vorgesehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Europolgesetzes
(NKR-Nr. 4059, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	0,625 Mio. EUR keine Auswirkungen
Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	2,125 Mio. EUR keine Auswirkungen
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands, auch in den Ländern, evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat und ob dies in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.
Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) gilt ab dem 1. Mai 2017 und ersetzt den bisher geltenden Beschluss des Rates 2009/371/JI zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol). Deshalb sollen diejenigen Vorschriften des Europol-Gesetzes, die auf den Europol-Ratsbeschluss verweisen, an die entsprechenden Vorschriften der aktuellen Europol-Verordnung angepasst werden.

Die Europol-Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ihren Zugang zu von Europol gespeicherten Informationen bei entsprechender nationaler Regelung auch in Form eines direkten Zugangs näher ausgestalten können. Bislang ist ein Zugang zu in den Analysedateien gespeicherten Informationen nur im Treffer/Kein-Treffer-Verfahren und nur für die nationale Stelle und Verbindungsbeamten vorgesehen. Die Europol-Verordnung erlaubt zum einen, den Kreis der Zugriffsberechtigten bei Informationen zu operativen Analysen auf weitere zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu erweitern und zum anderen die Art des Zugriff für Informationen zu strategischen und thematischen Analysen über das Treffer/Kein-Treffer-Verfahren hinaus auf einen Vollzugriff zu erweitern. Vorgesehen ist, diesen Zugriff den Behörden der Bundespolizei und des Zollfahndungsdienstes sowie den Polizeien der Länder einzuräumen, die auch bislang bereits Informationen in das Europol-Informationssystem eingeben und dort abrufen.

Die Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes bei Europol obliegt nach der Europol-Verordnung dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), der bei Fragen, die eine Einbeziehung der Mitgliedstaaten erfordert, eng mit den nationalen Kontrollbehörden zusammenarbeitet. Hierfür wird ein Beirat für die Zusammenarbeit vorgesehen, der sich aus je einem Vertreter der nationalen Kontrollbehörde jedes Mitgliedstaates und dem EDSB zusammensetzt. Bisher erfolgte eine Datenschutzkontrolle durch die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI). Die GKI setzt sich aus höchstens zwei Vertretern jeder nationalen Kontrollinstanz zusammen. Es bedarf daher einer Anpassung des Europol-Gesetzes dahin, dass unter der Europol-Verordnung nur noch ein Vertreter entsandt wird. Mit Blick auf die Zuständigkeit des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für das Bundeskriminalamt als nationale Stelle für Europol ist ein Ernennungsrecht der oder des BfDI vorgesehen. Der Bundesrat soll ebenfalls einen Ersatzvertreter ernennen dürfen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwands nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

Wirtschaft

Die Wirtschaft ist nicht betroffen.

Verwaltung

Vollzugsaufwand entsteht aus der Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zu Europol-Daten. Derzeit erfolgen Abfragen deutscher Behörden in sehr geringem Umfang über das dem Bundeskriminalamt zugehörige deutsche Verbindungsbüro bei Europol. Künftig wird die Abfrage der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst und den Polizeien der Länder direkt eröffnet. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Abfragen aufgrund der direkten Abfragemöglichkeit, d. h. ohne Beteiligung des Bundeskriminalamtes deutlich ansteigen wird, insbesondere um zeitnah erste Hinweise zu erlangen, ob eine weitergehende Befassung mit Europol zielführend ist. Ausgegangen wird von ca. 5.000 zusätzlichen Abfragen mit einem durchschnittlichen Aufwand von 15 Minuten. Zu erwartende Folge ist auch eine Steigerung der Zahl der deutschen Beiträge zu allen Auswerteschwerpunkten von Europol um ca. 800 pro Jahr mit einem durchschnittlichen Analyse- und Aufbereitungsaufwand von 24 Stunden pro Fall. Dadurch entsteht insgesamt ein Mehrbedarf an Personalmitteln von zehn Stellen im gehobenen Dienst nebst Sachkosten von ca. 2,5 Millionen EUR. Ausgehend von den aktuellen Nutzerzahlen des Europol-Informationssystems lässt sich schätzen, dass etwa 20 Prozent des Mehrbedarfs im Umfang von zwei Personalstellen auf die Behörden der Bundesverwaltung, etwa 80 Prozent des Mehrbedarfs im Umfang von 8 Personalstellen auf die Polizeibehörden der Länder entfallen werden. Die Übermittlung von Beiträgen an Europol erfolgt auf Grundlage der vorhandenen „Secure Information Exchange Network Application“ (SIENA). Die hierfür erforderliche Software ist bereits vorhanden, so dass kein zusätzlicher einmaliger Umstellungsaufwand für die IT-Anbindung entsteht.

Daneben wird dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst und den Polizeien der Länder ein Zugang zu Daten eröffnet, die bei Europol zum Zweck der strategischen und thematischen Analyse vorgehalten werden, z. B. zu neuen Vorgehensweisen beim Kreditkartenbetrug oder Routen beim Drogenschmuggel. Europol hat im Jahr 2015 57 strategische/thematische Analyseberichte erstellt und 147 sonstige strategische/thematische Berichte, insbesondere Frühwarnnachrichten und Erkenntnismitteilungen. Es ist zu erwarten, dass ein Abruf solcher Analysen durch deutsche Behörden in höchstens zehn Prozent der Fälle erfolgen wird (ca. 20 Fälle pro Jahr), etwa für weitergehende oder anders ausgerichtete nationale strategisch/thematische Analysen. Abhängig von Art und Umfang der weiteren Analyse kann der Auswertungs- und Weiterverarbeitungsaufwand im Einzelfall sehr groß sein. Dadurch entsteht insgesamt ein laufender Mehrbedarf an Personalmitteln von zusätzlich zwei Stellen im gehobenen Dienst nebst Sachkosten von ca. 250.000 EUR. Hiervon entfallen etwa 50 Prozent des Mehrbedarfs (1 Personalstelle) auf die Behörden der Bundesverwaltung und weitere 50 Prozent des Mehrbedarfs (1 Personalstelle) auf die Polizeibehörden der Länder. Die Anfrage und die Übermittlung der Quelldaten von Europol erfolgt auf Grundlage der vorhandenen „Secure Information Exchange Network Application“ (SIENA) in einem weiterverarbeitbaren Format. Zusätzlicher einmaliger Umsetzungsaufwand für die IT-Anpassung entstehen nicht.

Für die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand. Ihre bisherige Mitwirkung an der Gemeinsamen Kontrollinstanz geht über in die Mitwirkung im neuen Beirat für die Zusammenarbeit. Gleiches gilt für den Vertreter der Länder.

II.2 Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit den vorliegenden Regelungen über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

II.3 Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands, auch in den Ländern, evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand entwickelt hat und ob dies in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen so-wie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

III. Zusammenfassung

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatlerin